



Anhang 2: Zusatz zur Hausordnung des SV Großpetersdorf vom 22. Juli 2012

www.svgrosspetersdorf.com

Während der Gültigkeit der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II Nr. 197/2020, idgF, gelten weiters folgende Bestimmungen:

- a) Personen, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen oder glauben, an Covid-19 erkrankt zu sein, dürfen am Sportbetrieb oder an einer Veranstaltung des SV Großpetersdorf, nicht teilnehmen. Personen, die sich sonst krank fühlen, wird empfohlen, am Sportbetrieb oder an einer Veranstaltung des SVG nicht teilzunehmen.
- b) Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage des SVG sowie beim Aufenthalt auf derselben ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von einem Meter einzuhalten; dies gilt auch für das Betreten, die Nutzung und das Verlassen der Zuschauertribüne, insbesondere des Sitzplatzbereiches, und der Hauptkantine im Innenbereich, insbesondere zwischen den Stehpulten und Tischen, sowie die sanitären Anlagen.
- c) Die Nutzung des Sitzbereiches auf der Zuschauertribüne ist nur auf den gekennzeichneten Sitzplätzen erlaubt.
- d) Die Konsumation von Speisen und Getränken unmittelbar vor den Kantinen ist nicht gestattet.
- e) Jeder Zuschauer ist verpflichtet, den Anweisungen der Funktionäre des SVG, des Ordnerdienstes und des Covid-19-Beauftragten zwecks Umsetzung des Covid-19-Präventionskonzepts des SVG Folge zu leisten; bei Zuwiderhandeln ist der SVG berechtigt, den betreffenden Zuschauer anzuweisen, die Sportanlage unverzüglich zu verlassen.
- f) **Im Übrigen liegt es in der Eigenverantwortung eines jeden Besuchers der Sportanlage des SVG, die einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19 einzuhalten.**

Die Vereinsleitung des SV Großpetersdorf:

Mag. Harald Schneller

Obmann des SVG

Großpetersdorf, der 6.8.2020